Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift

Band: 19 (1915)

Artikel: Alte Handwerksbräuche

Autor: Krebs, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-574116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten kalten Wolken. Alles in mir ist klein geworden. Wesenlos huscht alles Leben an mir vorbei. Ich höre müde heisere Stimmen aus zerquälten Brüsten. Kranke matte Augen sehe ich sterben. Nebelhörner höre ich stöhnen. Oder sind es die Stimmen derer, die ich geliebt habe und die das Meer des Lebens von meiner Seite verschlagen? Ich bin müde...

27. Oftober.

Dummer Junge, dieser Wirt. Oh, Mensch! Wesen ohne Anfang und Ende. Du Pilger auf endlosem Pfad. Woher kommst du? Was bist du? Wohin gehst du? Du schweigst und richtest deine Augen fragend in die weite Ferne. Geh und suche die Antwort! Rastlos wirst du wandern, vom Morgen in die Nacht und aus der Nacht in den Tag hinein. Wandern, bis die Last des Lebens auf deine Schultern drückt und deine Beine zittern und schwanken, bis das Licht in deinen Augen dunkelt und deine Ohren das Lied des Lebens vermissen. Glaubst du, daß dies das Ende sei? Der Anfang vom Ende! Je länger du wanderst, desto weiter schiebst du das Ende hinaus!

28. Oftober.

Ich bin ein Abler geworden. In der Ferne liegen die Meere, klein sind die Berge, und alles ist grau geworden. Die Menschen sind nicht mehr. Ich fliege in die Sonne. Alles ist Licht. Wenn nur die Schatten in der Tiese nicht wären! Es sind die Schatten meiner eigenen Schwingen. Der Tod lauert in ihnen. Ich will sterben! Im Lichte sterben wie ein Gott!

29. Oftober.

Wie ich heute erwachte, kam er unter dem Bett hervor. Er schlug eine helle Lache an. Dann verschwand er wieder.

Ottober ?

Heute war kein Tag, und ich glaube, es wird keiner mehr sein — — —

Er war wieder da und hat ernsthaft mit mir gesprochen. Er war sehr liebenswürdig und vernünftig.

Gott hat mich verlassen. Ich sinke. Nichts. Das Summen hat aufgehört. Trostlos.

Nun hat er mir doch den Dolch ins Herz gerannt. Schrecklich! Schrecklich!

Wie schön ich jett bin! Meine Haare sind ganz weiß geworden. Ich verstehe nichts mehr: mit dem Dolch in der Brust lebe ich weiter.

Ich trat vor den Spiegel. Da nickte er. Jeht weiß ich, daß meine Zeit vorüber ist...

Sier endeten die Blätter.

(Schluß folgt).

Alte Handwerksbräuche.

Nachbruck perhoten

Der Volkskunde, wie der Kultur= geschichte überhaupt, bietet die Geschichte der Handwerke und ihrer Organisationen, der Innungen, Gilden, Brüderschaften und Zünfte reichlichen Stoff. In der folgenden Darstellung handelt es sich aber weniger um die Beschreibung der wohl zur Genüge bekannten Zunftrechte und Zunftordnungen als um die Schilderung einiger Gebräuche aus dem Handwerker= leben, so namentlich beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrbuben, bei der Aufnahme als Gesellon und Meister in die Ge= nossenschaft, beim Wandern und Umschauen u. dgl. Zum Teil beruhen diese Zeitbilder auf eigener Wahrnehmung, zum Teil auf Mitteilungen von Bekann= ten aus dem Born ihrer Erinnerungen,

zum Teil auch aus der reichhaltigen Lite= ratur über Zunft= und Handwerker= geschichte. Die Bemühungen, speziell aus unserm engern Vaterlande solche Ge= bräuche zu erfahren, waren nur von ge= ringem Erfolge. Unsere Urkunden, Rats= manuale und Geschichtswerke behandeln eben hauptsächlich die Zunftrechte und Zunftordnungen, bieten also für unser Thema nur wenig Material. Aber diese Handwerksgebräuche haben ja zufolge der in alter Zeit allgemein üblichen Wander= schaft der Handwerksgesellen gewisser= maßen internationalen Charatter erhal= ten, und was in Hamburg oder Wien Handwerksbrauch war, wurde meist im betreffenden Beruf auch in der Schweiz üblich oder sogar zur Vorschrift. Immer=

hin bedarf das Wort "international" doch einer Einschränkung. Die meisten aus den deutschen Jünften geborenen Hand-werksgebräuche, namentlich die beim Wandern üblichen, scheinen die Grenze des deutschen Sprachgebietes nicht überschritten zu haben, während ja fast in allen Ländern Europas die Handwerker in einer Art von Jünften oder Gilden organisiert waren.

Den meisten dieser Handwerks= gebräuche eignet ein patriarchalischer und poetischer Zug, es liegt ihnen eine sitti= gende, erzieherische Kraft zugrunde. Die alten Handwerker lernen wir hier kennen in ihrer rohen, aber kernigen Kraft und Frische, ihrem unverwüstlichen Humor, ihrer naiven Ausdrucksweise. In der Beschreibung der Zunftstuben, des Berbergs= und Wanderlebens, der festlichen Unlässe. der gewerbepolizeilichen Zunftordnungen spiegelt sich ein farbenlustiges Bild mittel= alterlichen Lebens und Strebens, das eine nähere Betrachtung für uns Jünger eines nüchternen Zeitalters wohl lohnt. Allerdings verlor sich allmählich dieser ideale Sinn in einem schwerfälligen, läp= pischen, auf Eigennut und Engherzigkeit beruhenden Zeremoniell.

Schon bei der "Aufdingung" der Lehr= linge (in frühern Zeiten hießen sie auch "Lehrknechte", "Lehrboten", "Lehrkna-ben", von den Gesellen werden sie jetzt noch "Stift" betitelt) verlangten die Zünfte (allerdings nur im deutschen Sprachgebiet) den Nachweis der ehelichen und ehrlichen Geburt, ja sogar der ehe= lichen Zeugung. Man wollte alle nur irgendwie anrüchigen Elemente aus dem Handwerkerstand ausschließen. "Die Sandwerker müßten so rein sein, als wären sie von den Tauben gelesen," liest man in einer Satung aus dem siebzehnten Jahr= hundert. Bei dieser im Grundgedanken wohlgemeinten Tendenz gelangte man aber schließlich zu so weitgehenden Bestim= mungen, daß sie den Gesetzen der Sumani= tät offen Hohn sprachen. Eine ganze Reihe von Berufsgeschäften wurden als unehr= lich und die von ihnen Entstammenden zum Betriebe eines ehrbaren Gewerbes für unfähig erklärt. Uneheliche Kinder sowie die Söhne — oder selbst die Groß= söhne — von Musikanten, Gerichtsdienern,

Zöllnern, Stadtknechten, Badern, Schä= fern, Schindern und Totengräbern, Nacht= wächtern, Bettelvögten, Turmwächtern, Holz= und Feldhütern und vielen andern noch, vor allem aber die Nachkommen der Scharfrichter und die Juden wurden nie und nimmer zur Erlernung eines ehr= samen Handwerks zugelassen, auch wenn ihre Erzeuger die brävsten Leute von der Welt waren und ihnen kein anderer Makel anhaftete. In Norddeutschland wurden auch nur Leute deutschen Stammes auf= genommen, weil Wenden, Slaven und andere Volksstämme verachtet waren. Zuwiderhandelnde, die einen solchen Knaben aufdingten, wurden bestraft oder gemaß= regelt.

Diese Vorurteile hielten sich troh manschen amtlichen Gegenverfügungen aufrecht bis zum Anfang des neunzehnten Jahrshunderts, bezw. bis zur Aufhebung der Zünfte. In Basel jedoch hat die uneheliche Geburt niemals als Sindernis für ehrslichen Erwerd und für die Zünftigkeit gegolten. Auch Bern scheint duldsamer gewesen zu sein; denn der Kat verordnete 1538, daß ein Schmied troh unehelicher Geburt in die Zunft aufgenommen wersden dürfe, und 1539, daß ein Zimmermann, der im Halseisen gestanden, im Gebrauch des Handwerks nicht behindert werden solle.

Wie streng und engherzig die "Sand= werksehre" oft gewahrt wurde, lehrt uns die folgende Geschichte, die den Stoff zu einem Roman geben könnte. Ein junger Schmiedegeselle, der in Konstanz Arbeit gefunden, sah wie ein junges Mädchen von einem großen tollen Hund verfolgt wurde. Alles floh entsett, niemand kam der Verfolgten zu Hilfe. Nur der Bursche sprang hinzu, erschlug den Hund und trug das ohnmächtig gewordene Mädchen in das nächste Haus, wo es wieder zu sich kam und seinem Retter herzlich dankte. Aber für den Burschen war der Fall verhängnisvoll geworden. Indem er den Hund erschlug, hatte er seine Handwerks= ehre verloren: denn er hatte dem Schinder vorgegriffen. Nur diesem wäre es zu= gekommen, den Hund zu töten. Ob das Mädchen oder andere Personen durch Hundebiß zugrundgegangen wären, kam nicht in Frage. Der Schmiedegeselle

wurde aus seiner Zunft ausgestoßen, trot seiner edeln Tat als "unehrlich" erklärt und mußte die Stadt verlassen. Nun hatte die Oberin eines in der Nähe von Kon= stanz befindlichen Frauenklosters ein al= tes Recht, jedes Jahr bei der Prozes= sion einen Verbrecher zu erlösen. Zu diesem Zwecke mußte der arme Sünder mit einem Strick um den Hals am Wege knieen. Die Prozession hielt still, die Oberin schritt auf den Sünder los und schnitt ihm mit einer Schere den Strick vom Halse. So geschah es auch dem Schmiedegesellen. Er hatte inzwischen bei den Eltern der von ihm geretteten Tochter, vermöglichen Müllersleuten in der Nähe der Stadt, Unterkunft gefunden und war von der Oberin berufen worden, sich der Prozedur zu unterziehen. Jett war er wieder ehrlich, konnte mit seinen Handwerksgenossen verkehren und zur Arbeit bei seinem Meister zurückehren. Und das schöne Ende der Geschichte läßt sich erraten: Er holte die schöne Müllerin als Braut heim und wurde wohlbestallter Schmiedemeister in Konstanz.

Als Beweis seines untadeligen Her= kommens mußte der aufzudingende Knabe einen "Geburtsbrief" erbringen. Bevor aber diese "Geburtskundschaft" ihm den Eintritt in die Lehre gestattete, mußte er sich einer Probezeit, auch "Handwerksversuch" genannt, von zwei bis vier Wo= chen unterwerfen. Erst nach günstigem Verlauf begann die eigentliche Lehrzeit. Der Lehrling wurde aber nicht vom Meister allein, sondern von der ganzen Zunft aufgenommen, und zwar in feier= licher Form vor geöffneter Lade in Gegen= wart des Zunftältesten, des Lehrherrn, des Vaters oder Vormundes. An einigen Orten, z. B. auch in England, mußte in äl= terer Zeit der Lehrling einen Eid ablegen, die Handwerksordnung halten zu wollen. Die Eintragung des Lehrlings in das Lehrjungenregister ersetzte den Abschluß eines förmlichen Vertrages. Das "Aufdinggeld", das dabei erhoben wurde, war in vielen Gewerben sehr bedeutend. Auch die übliche Zeche der beim amtlichen Akt Mitwirkenden mußte der Lehrbub ent= richten, und der Lehrmeister haftete dafür. Diese Rosten erreichten manchenorts eine so hohe Summe (3. B. 7 Gulden), daß man sich um die Mitte des siehzehnten Jahrhunderts genötigt sah, "Verordnungen zu erlassen betreffend die Herabminderung der unziemlichen Kosten, so durchs Aufdingen und die dabei stattsindenden Zehrungen entständen, wodurch mancherlei taugliche, geschickte Knabe vom Handwerk abgehalten würde".

Noch in neuerer Zeit geschah manchenorts die Aufnahme eines Lehrlings durch den Lehrmeister vor versammeltem Personal in seierlicher Weise, wobei dem Lehrbuben die Pflichten eingeschärft wurden. Bei den Buchdruckern von Bern war schon Ende der sechziger Jahre eine Aufnahmsprüfung eingeführt worden, welche die genügende Schulbildung und andere für den Beruf notwendige Fähigkeiten konstatieren sollte.

Das Lehrgeld (sowie überhaupt alle Bertragspunkte, Lehrzeitdauer, Beköstigung, Pflichten) war fast überall von der Junft sestgesett und richtete sich auch nach der Dauer der Lehrzeit, wobei zwischen Meistersöhnen und Fremden ein nicht immer berechtigter Unterschied gemacht wurde. Dem Meister stand oft sogar die Besugnis zu, seinen eigenen Sohn an einzund demselben Tage einzund ausschreiben zu lassen. Zum Lehrgeld kam noch die Berpflichtung, der Frau Meisterin ein Geschenk (z. B. von 3 Mark) zu machen.

Die Lehrzeit dauerte in den meisten Handwerken Deutschlands und der Schweiz drei bis vier Jahre, bei einigen sogar sechs bis sieben Jahre (z. B. bei Raminfegern), in England aber meistens sieben und in Frankreich zehn bis zwölf Jahre. Diese lange Frist, die niemals in der richtigen Erlernung allein ihre Rechtsertigung haben konnte, entsprang lediglich der Tendenz, den Knaben mögslichst zu profitieren und hintanzuhalten.

Der Lehrling wurde ganz als Angehöriger des Handwerks betrachtet, über den selbst die Eltern keine Macht mehr hatten. Der Vertragsbruch wurde sehr strenge geahndet. Rein Meister durfte einen ohne triftigen Grund Weggelausenen zur Fortsetzung der Lehre oder als Gesellen annehmen, bevor sich der Fehlbare mit dem frühern Meister abgefunden hatte. Allenfalls mußte er seine Lehrzeit von vorne ansangen und von neuem Ausding- und Lehrgeld entrichten. Aber auch gegen den schuldig befundenen Lehrmeister ging die Zunft strenge vor. Im allgemeinen waren aber die sehr ins einzelne gehenden Zunftordnungen über das Lehrlingswesen mehr im selbstsüchtigen Interesse der Zunftgenossen als zum Schutz und zur Ausbildung des Lehrlings gehalten.

Die Gesellenprüfung, bei der die Anfertigung eines Gesellenstückes verlangt wurde und welche die Berufstüchtigkeit des fünftigen Handwerkergenossen nachweisen sollte, kam im sechzehnten und siedzehnten Jahrhundert nur vereinzelt vor und wurde allgemein erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts eingeführt, also zu einer Zeit, wo diese Berufstüchtigkeit allgemein in erschreckendem Niedergang begriffen war.

Die Gesellenprüfung bestund in einem von der Zunft vorgeschriebenen "Probe= stück". Ein Schiffszimmermann z. B. mußte eine Segelstange, einen Mast und Steuerruder herstellen. Bugleich wurde der Lehrling vor Obmann und Prüfungsmeister darüber examiniert, ob er des Handwerks, soviel ihm gebührt, genugsam unterrichtet worden sei. Wenn es sich ergab, daß der Meister versäumt hatte ihn zu unterrichten, so sollte die Zunft dem Jungen einen andern ge= schicktern Meister aufdingen. Der erste Meister hatte das hiezu benötigte Lehr= geld entweder nicht zu fordern oder wie= der herauszugeben. In einigen Berufs= arten, z. B. bei den Schreinern, wurde die Prüfung durch die Gesellen beim offiziellen Akte der Gesellenaufnahme, dem "Hänseln", vorgenommen.

Nach Aufhebung der Zünfte kamen die Gesellenprüfungen fast überall in Absgang. Erst in den siedziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts wurden sie auch bei uns allmählich wieder eingeführt. Wiederum waren es zuerst die Buchbrucker, welche die Abnahme einer Prüfung zur Vorbedingung für die Aufnahme in den Schweizerischen Typographenbund machten und eine solche strenge durchführten. Ende der siedziger Jahre wurden sie auch von den Handwerks und Gewerbevereinen der größern deutschschweizerischen Ortschaften — hier unter dem

Namen "Lehrlingsprüfungen" — eingeführt und vom Jahre 1891 an unter die einheitliche Leitung des Schweizer. Gewerbevereins gestellt. Auch dei den Kaufeleuten fanden sie Eingang. Heute werden sie auf dem ganzen Gediete der Eidgenossehn Kantonen staatlich, in mehrern auch obligatorisch, geordnet. Auch in Deutschland und Desterreich sind sie allgemein wieder in Aufnahme gekommen.

Als Ausweis wohlbestandener Lehr= zeit und Prüfung wurde nun der junge Geselle von der Zunft (an einigen Orten auch direkt vom Rate der Stadt) losge= sprochen und mit einem Lehrbrief aus= gestattet, der ihm die Türen der Werkstätten öffnen sollte. Mit der "Losspre= chung" (auch "Freisprechung" oder "Aus= weisung" genannt) war ein feierlicher Akt verbunden: man wollte dem jungen Ge= sellen die Wichtigkeit und Bedeutung des Eintritts in die Berufsgenossenschaft recht eindringlich bewußt werden lassen, ähnlich wie vordem der Anappe mit dem Ritter= schlag zum Ritter erhoben wurde. Der Ernst dieses Aftes kommt recht deutlich zum Ausdruck in einem Maurerstatut von 1695, wo es heißt: "Der Meister soll den Gesellen so hoch vermahnen, daß der= selbe, was ihm an Worten anvertraut ist, bei seiner Seelen Seligkeit im Herzen zu behalten und keinem Menschen, außer redlichen Maurern, zu offenbaren habe, bei Verlust seines Handwerks."

Bor dem versammelten Gewerbe hielt in der Regel der Lehrmeister ungefähr folgende Ansprache:

"Mit Gunst und Erlaubnis, ehrsames Handwerk, Meister und Gesellen!"

Die Versammlung antwortete: "Gunst genug!"

Der Lehrmeister: "Einem ehrsamen Handwerk, Meister und Gesellen wollte ich nach Handwerksbrauch und Gewohnheit und meiner Schuldigkeit melden, daß der bei dem ehrsamen Handwerke vor drei Jahren als Lehrling eingeschriebene N. N. seine Lehrjahre ehrlich und treu ausgestanden und nun wünscht, als Geselle aufgenommen zu werden."

Darauf trat der Lehrling mit folgenden Worten ein: "Mit Gunst und Verlaub, daß ich meinen ehrlichen Eintritt nehmen mag vor ehrbaren Meistern, ehrsbaren Altgesellen, ehrbaren Kassenschreisbern, so, wie sie hier vor offener Lade verssammelt sind, also mit Gruß!"

Hatte das Handwerk nach dreimaliger Anfrage und dreimaligem Austritt des Lehrlings gegen ihn nichts einzuwenden, so erfolgte seine Lossprechung, andernsfalls wurden ihm seine Fehler ernsthaft vorgehalten. Darauf trank der Obersmeister aus dem "WillkommensBecher" die Gesundheit des neuen Gesellen, nach ihm der Altgesell, dann trank der junge Gesell, indem er sich zugleich für die ihm erwiesene Ehre bedankte. Jeder Answesende wünschte ihm mit einem kräftigen Händedruck Glück zu seiner Laufbahn.

Es folgten noch gute Vermahnungen, die in der Regel mit dem Sate schlossen: "Du bist bisher Junge gewesen und hast dich zu den Jungen gehalten, jett wirst du Jünger und wirst dich zu den Jüngern halten; wird dir aber Gott die Gnade versleihen, daß du in den Gesellenstand trittst, so wirst du es auch mit ehrlichen Gessellen halten!"

Der Losgesprochene war nun nämlich noch nicht Geselle, sondern nur "Jünger", "Mittler" oder "Halbgeselle". Als Geselle wurde er erst aufgenommen durch die Gesellenschaft selbst, also in einem zweiten besondern Att, dem "Gesellenmachen".

Diese Sitte des seierlichen Losspreschens hat sich bei manchen Gewerben bis auf den heutigen Tag erhalten, so z. B. bei den Buchdruckern.

Selbstverständlich wurde bei diesen wie bei allen andern Handwerkszeremonien auf Kosten des neuen Berufsgenossen geshörig gezecht und mit allen Gesellen Bruderschaft getrunken. Auch mußte der Jünger an die Junst, oft auch an die Stadt oder an den Landesherrn Gebühren entrichten, die da und dort so hoch waren, daß sie von der löblichen Obrigkeit gekürzt wurden.

Die Aufnahme in die Gesellenschaft wurde zuweilen schon bei der Lossprechung eingeleitet. Der Zunftmeister richtete an die anwesenden Gesellen die Frage, "ob ihnen etwas wissen sei, das von dem Handwerk nicht zu dulden, das sollten sie melden, oder daß sie auf den Jungen etwas wußten, das sollten sie sagen". Antworteten sie mit Nein, so empfahl ihnen der Junftmeister den Jünger mit den Worten: "Hier ist N. N., der seine Lehrzeit ehrlich ausgestanden, ist auch vor offener Lade frei und ledig gesprochen. Nun ist von ihm nichts dann Liebs und Guts wissend, darum so machet ihn zu einem ehrlichen Gesellen und tut der Sache nicht zu viel und nicht zu wenig." Hierauf wandte sich der Altgeselle an den Jünger: "Bist du willens auszustehen, was ein anderer ehrlicher Geselle ausgestanden?" Besahte der Jünger, so wurde ihm der tröstliche Bescheid: "Wir wollen es leidelich machen."

Dieser Wortwechsel läßt erraten, daß mit dem "Gesellenmachen" in der Regel eine arge Plackerei verbunden war, die manchenorts so ausartete, daß sie ge= radezu gesundheitgefährdend, wenn nicht tödlich wirkte. Diese Zeremonie war ein wunderliches Gemisch von Ernst und Scherz, von altgermanisch heidnischem Brauch und komischer Nachahmung christ= lich-kirchlicher Sitte und erinnert uns lebhaft an andere Arten von Jünglings= weihen, die im Mittelalter gebräuchlich waren, an den Ritterschlag und an das "Deponieren", d. h. die Aufnahme des Schülers in die Reihe der Studenten. Sie führte bei den Handwerksberufen verschiedene Namen: "Deponieren" oder "Gautschen" bei den Buchdruckern, "Ho= beln" bei den Tischlern, "Bartbeißen" bei den Schlossern, "Feueranblasen" oder "Ausfühlen" bei den Schmieden, "Hänseln", "Schleifen", "Taufen" bei den Schreinern, Rüfern und manch andern Berufsarten.

Bei der auf die Lossprechung folgenden nächsten "Auflage", d. h. der regelmäßigen Zusammenkunft der Gesellen,
erschien der Jünger in der Kerberge, um
sich dem Gesellenmachen zu unterziehen.
Die Aufnahme in den Gesellenstand
wurde als eine Art Taufakt betrachtet und
hieß demgemäß auch "Taufe", der den
Akt vollziehende Geselle hieß der "Pfaffe";
dazu brauchte man noch einen oder zwei
"Bathen" und einen "Glöckner". Der
Jünger wurde auch aufgefordert, sich
einen besondern Gesellennamen zu wählen, oder es wurde ihm einer angehängt,
bei dem er fortan genannt wurde. "Er-

wähle dir einen feinen, der kurzweilig ist und den Jungfrauen wohlgefällt," sprach der Altgeselle. So erhielt z. B. Hans Sachs den poetischen Namen "Rosen= gart". Andere Namen waren mehr sati= rische Spitznamen: "Saufaus", "Besser= dich", "Frißumsunst" usw.

Zum Taufakt schritt voran im Zuge in die Herberge, dem sich oft eine große Volksmenge anschloß, der "Pfaffe" in seltsamer Verkleidung mit Busch und Federwisch, dann die "Pathen" mit dem

Jünger, zulett der Glöckner. Sie sangen: "Laudate dominum, ora pro nobis" ic. Diese Profanierung kirchlicher Akte erregte aber bei der Geistlichkeit und Obrig= teit Anstoß, sodaß sie verboten wurde, nicht immer mit Erfolg. Wo man dazu gezwungen war, wurde aus dem Pfaf= fen ein "Schleif"= oder "Hobelgeselle", bei den Rüfern wurde aus dem Zeugen eine Schleifgöttin, der noch ungetaufte Jünger wurde "Jude" genannt.

(Schluß folgt).

Berties Zopf.

Stigge von Felix Beran, Zürich.

Nachbrud berboten. Mule Rechte borbehalten.

Erst war es nur ein zarter, leichter Flaum. Dann gab es ein paar hellschim= mernde Spiralen. Daraus wurden rich= tige blonde Haare. Und immer neue Rameraden kamen hinzu. Es wurde ein ganzer wellender Wald, etwas dunkler in der Farbe, doch immer noch leuchtend in

seiner geringelten Pracht.

Was kümmerte Bertie ihr Haar? Ja, des Morgens, wenn die Mutter es fämmte und dann liebevoll mit der Bürste zurecht= strich, da kam es wohl vor, daß das kleine Mädchen die Gucaugen zusammenkniff und froh war, wenn alles vorbei und die volle Milchtasse an die Reihe kam. In letter Zeit aber, da waren die Ringel= dinger gar nicht aus Stirn und Augen zu bringen. Die hübschen Bandmaschen lo= derten sich zu leicht bei Spiel und Sprung und konnten schon deshalb nicht viel helfen.

Ja, Berties größere Schwester, die hatte es gut! Der flossen zwei weiche glänzende Zöpfe über den jungen Nacken und hielten die Haare hübsch beisammen, daß sie nicht ins Gesicht kamen. Und flogen die Zöpfe noch so lustig, so war das nur fein zu sehen, mit den bunten Haarbändern dran, und wenn gar einer hinten und einer vorne über die Schulter hing, so schien das Bertie am aller= schönsten.

Und so kam es, daß Bertie sich Zöpfe wünschte. Ja, wenn das so leicht wäre! Faßte man den ganzen Schopf energisch zusammen, sodaß die Haare straff aus der Stirn kamen und das Gesicht aussah wie das eines kleinen Chinesleins, so ließ sich

ja ein kurz abstehendes Schwänzchen er= zwingen, das auf dem Hinterkopf frech in die Luft stand. Das war aber auch alles! Wie ein Zopf sah es eigentlich nicht aus, von zweien gar nicht zu reden, und ein Vergleich mit Schwesterchens bebänderten Flechten war recht entmutigend.

Da hatte einst Bertie solchen Traum. Sie hatte, gegen alles Verbot, mit Bruder Felix' großem Racet und einem seiner kostbar gehüteten Tennisbälle sich ver= gnügt und den Ball recht hoch geworfen, da konnte sie den ins Gras gefallenen gar nicht mehr finden. Gang eifrig suchte und suchte sie. Schließlich sah sie im Gras ein Geldstück liegen, das hob sie auf und wollte in den Laden gehen und für den verlore= nen Ball einen andern kaufen.

Sie stand auch schon auf einer hell er= leuchteten Straße, und rechts und links waren Schaufenster und in diesen tausend schöne Sachen zum Verkauf ausgestellt. Rote Sonnenschirme, Teppiche, Fächer und bunte Retten, bligende Steine auf kleinen Sammtkissen, Hüte mit kostbaren Federn und viele viele andere Dinge.

Bertie trat schnell in die nächste Tür, das Geldstück fest in den kleinen Sänden, und verlangte einen Tennisball. Da er= hob sich ein langer dünner Mann und lächelte leise und grüßte leise und verneigte sich leise.

Bertie sagte mutig: "Ich bitte schön, tann ich hier einen Tennisball kaufen?" "Gewiß," sprach der lange dünne Mann leise und bestimmt, "wir haben sehr schöne Böpfe!" "Einen Tennisball!" wieder=